Röteln

Das wesentliche Ziel aller Röteln-Infektionsschutzmaßnahmen ist der Schutz von Schwangeren und ihres ungeborenen Lebens. Eine Rötelninfektion in der Schwangerschaft kann zu schwerer Schädigung des Embryos führen (konnatales Rötelnsyndrom).

Der Erreger

Das weltweit verbreitete und moderat infektiöse Rötelnvirus verursacht die Röteln (Rubella). Röteln kommen ausschließlich beim Menschen vor.

Typisches Krankheitsbild

Eine Rötelninfektion verläuft in ca. der Hälfte der Fälle ohne oder mit unspezifischen Krankheitssymptomen.

Konnatales Rötelnsyndrom - Schädigung des Embryos oder Fötus durch Röteln

Wenn eine Schwangere nicht ausreichenden durch eine Impfung oder früher durchgemachte Rötelnerkrankung gegen Röteln geschützt ist, kann eine Rötelinfektion von der Schwangeren über die Plazenta an das Ungeborene weitergegeben werden und schwere Schäden bei ihm verursachen. Art und Ausmaß der Schäden hängen vom Infektionszeitpunkt während der Schwangerschaft ab, es treten Fehlbildungen an vielen unterschiedlichen Organen auf.
Während der ersten 12 Schwangerschaftswochen ist diese Gefahr sehr hoch. Bis zu 90% der Ungeborenen sind betroffen.
Von der 13. bis zur 16. Schwangerschaftswoche nimmt das Risiko einer Fruchtschädigung deutlich ab.
Ab der 20. Schwangerschaftswoche sind nur noch in Ausnahmefällen Schädigungen zu beobachten.

Eine Rötelninfektion der Mutter im 1.-4. Schwangerschaftsmonat kann darüber hinaus zu einer Fehl- oder Frühgeburt führen.

Rötelnschutz von Frauen mit Kinderwunsch

Jeder Frau mit Kinderwunsch ist dringend zu empfehlen, vor einer Schwangerschaft mit ihrem Frauenarzt zu besprechen, ob ein ausreichender Rötelnschutz vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Impfung anzuraten.

Wie kann man sich anstecken?

Die Übertragung erfolgt durch die Luft als sog. „Tröpfcheninfektion“. Das Virus dringt in die Schleimhaut des oberen Atemtraktes ein, führt zu einer ausgeprägten Ausbreitung über das Lymphgewebe und das Blut. So besteht in der Schwangerschaft die Möglichkeit Übertragung auf das Ungeborene.
Kinder die am konnatalen Rötelnsyndrom erkrankt sind, können das Rötelnvirus bis zu einem Alter von 1 Jahr in hohen Mengen ausscheiden und sind deshalb als infektiös zu betrachten.

Inkubationszeit

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Röteln (Inkubationszeit) beträgt 14–21 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

7 Tage vor bis 7 Tage nach Ausbruch der Hauterscheinungen, die durch Rötel verursacht werden, ist der Erkrankte in der Regel ansteckend.

Diagnose
Röteln sind ohne Laboruntersuchungen nicht sicher zu diagnostizieren, da die Krankheitszeichen nicht eindeutig sind. Daher muss jeder Rötelnverdacht labordiagnostisch bewiesen oder ausgeschlossen werden.

Dies erfolgt am besten durch eine Antikörperuntersuchung in einer Blutprobe.
Weiterhin sollte bei allen Patienten mit Rötelnverdacht ein Rachen-Abstrich und eine Urinprobe auf das Vorliegen von Rötelnerbgut untersucht werden.

Behandlung
Eine speziell gegen die Rötelnerkrankung wirkende Therapie existiert nicht. Werden die Symptome zu stark, werden diese behandelt.

Dürfen Rötelnkranke oder enge Kontaktpersonen Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen?
Jeder, der an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig ist, darf eine Kindergemeinschafts-einrichtung oder deren Veranstaltungen nicht besuchen. Personen aus deren Wohngemeinschaft (enge Kontaktpersonen), also beispielsweise Geschwisterkinder, dürfen ebenfalls keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, solange zu befürchten ist, dass sie die Erkrankung weiter verbreiten können.

Tritt in einer Einrichtung ein Rötelnfall auf, dürfen Personen, die nicht ausreichend geimpft sind oder nicht durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie gegen Röteln immun sind, die Einrichtung nicht betreten.

Das Besuchsverbot gilt so lange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Eine Weiterverbreitung ist dann nicht zu befürchten, wenn die Personen nach den Richtlinien der STIKO gegen Röteln geimpft sind, Blutuntersuchungen einen Schutz gegen Röteln nachweisen oder eine früher durchgemachte Röteln-Erkrankung durch den damals behandelnden Arzt schriftlich bestätigt wird.

Dieselben Regeln gelten für die Beschäftigten einer Kindergemeinschaftseinrichtung.

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz
Ist ein Kind bereits an Röteln erkrankt oder besteht der Verdacht dazu, sind die Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, diese Erkrankung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu melden und ist es gesetzlich untersagt, dass das Kind die Einrichtung besucht.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist gesetzliche dazu verpflichtet dem Gesundheitsamt zu melden, wenn eine Erkrankung oder der Erkrankungsverdacht an Röteln bei einem Kind oder Mitarbeiter*in der Einrichtung besteht.